

**Satzung des Sportvereins
BUDOKAN-BÜMMERSTEDE**

Paragraph 1

NAME, SITZ, GERICHTSSTAND

1. Der Verein trägt den Namen "BUDOKAN-BÜMMERSTEDE". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.).
3. Ort des Gerichtsstandes ist Oldenburg (Oldb.).

Paragraph 1 a

MITGLIEDSCHAFT IN FACHVERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und in folgenden Fachverbänden:

1. Niedersächsische Taekwon Do Union
2. Niedersächsischer Judoverband
3. Niedersächsischer Turnerbund

Paragraph 2

AUFGABEN DES VEREINS

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten, die Gesundheit seiner Mitglieder durch Spiel und Sport zu fördern.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Breiten- und Leistungssport sowie die Leibeserziehung von Kindern im schulpflichtigen Alter.
3. Er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Es ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Zahlungen von Aufwandsentschädigungen können geleistet werden.
5. Für die Durchführung des Sportbetriebes und der Verwaltungsaufgaben sind Vergütungen zulässig.

Paragraph 3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zwecken und Aufgaben des Vereins bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Eintrittserklärung beantragt. Sie ist schriftlich unter Benutzung der vom Verein herausgegebenen Aufnahmeanträge an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem sie beantragt wurde, und dauert mindestens sechs Monate. Sie verlängert sich automatisch bis zum 30.06 oder 31.12. des auf die Antragstellung folgenden Halbjahres, danach jeweils um ein halbes Jahr,

Paragraph 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluß
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Die Abmeldung hat mindestens einen Monat vor Ablauf der Mitgliedschaftsdauer beim Vorstand vorzuliegen, um Gültigkeit zu haben.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es
 - a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt oder Absichten verfolgt, die gegen das Wohl des Vereins oder seiner Organe gerichtet sind.
 - b) in Wort und Tat die Vereinskameradschaft verletzt.
 - c) sich beharrlich weigert den Anordnungen des Vorstandes, soweit diese durch die Satzung begründet sind, Folge zu leisten.
 - d) vorsätzlich gegen die Satzung verstößt.
 - e) seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.
4. Die Mitteilung über den Ausschluß ist dem Auszuschließenden durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Vom Verein zur Verfügung gestellte Sportgeräte usw. sind unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Ansonsten erfolgt zwei Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft eine Neubeschaffung auf Kosten des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluß erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und evtl. nicht zurückgegebenen Vereinseigentums.

Paragraph 5

BEITRÄGE, GEBÜHREN, UMLAGEN, SONDERBEITRÄGE

1.
 - a) Vereinsmitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren zu zahlen. Sie werden ausschließlich durch Bankeinzug erhoben.
 - b) Die Beiträge werden vierteljährlich erhoben. Auf Antrag kann der Einzug halbjährlich bzw. jährlich durchgeführt werden.
2. Über Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen beschließt in begründeten Einzelfällen der Vorstand
3. Gegen Beitragsforderungen des Vereins kann nur mit rechtskräftigen Forderungen aufgerechnet werden.
4. Die Rückerstattung von Beiträgen bei Ausfall von Übungsstunden ist ausgeschlossen.
5. Vereinsmitglieder haben die bei der Stornierung eines Bankeinzugs entstehenden Gebühren zu zahlen, es sei denn, der Einzug wurde unberechtigter Weise durchgeführt.

Paragraph 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

2. Für Mitglieder sind die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
3. Alle Mitglieder sind unbeschadet evtl. Zulassungsbeschränkungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jeder Anschriftenwechsel ist umgehend, ein Wechsel der Bankverbindung bis zum nächsten Bankeinzug der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Paragraph 7

HAFTUNG

Das Mitglied haftet für die vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verein zugefügten Schäden.

Paragraph 8

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Paragraph 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vor Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Beitragserhöhungen bzw. -senkungen
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
2. Die Jahreshauptversammlung ist jeweils im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahrs durchzuführen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen. Die Tagesordnung ist durch Aushang, am "Schwarzen Brett" in den Vereinsräumen am Westerholtsweg 57, ebenfalls mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.
4. Zur Beschlußfassung während der Versammlung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Satzungsänderung wird die Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder benötigt.
5. Unbeschränkt stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder über 16 Jahre. Die Stimmberechtigung der passiven Mitglieder beschränkt sich auf die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Das Stimmrecht kann ausschließlich persönlich während der Versammlung ausgeübt werden.
7. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Paragraph 10

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der geschäftsführende Vorstand kann ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 33 % der Mitglieder schriftlich darum nachsuchen. Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Befugnisse und Fristen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Paragraph 11

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende (Schriftführer)
 - c) der dritte Vorsitzende (Kassenwart/Geschäftsführer)
2. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Vorbereitung, die Einberufung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes
 - c) die Erstellung eines Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - e) die Beschlußfassung über Beitragsermäßigung bzw. -befreiung in begründeten Einzelfällen
 - f) alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
3. Alljährlich werden am Tage der Mitgliederversammlung bei gerader Jahreszahl der erste und der dritte Vorsitzende und bei ungerader Jahreszahl der zweite Vorsitzende gewählt.
4. Der geschäftsführende Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Die Sitzungen werden schriftlich oder fernmündlich einberufen. In jedem Fall ist eine Frist von 24 Stunden einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlußfassungen über alle Rechtsgeschäfte des Vereins, die diesen im Einzelfall mit mehr als 5000.- DM verpflichten und über den Abschluß von Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr bedürfen der Einstimmigkeit. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer in das Beschlußbuch einzutragen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung enthalten.

Paragraph 11 a

BESONDERE AUFGABEN DES ERSTEN VORSITZENDEN

Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und nach außen.

Er leitet die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlungen. Bei seiner Verhinderung obliegen einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands diese Aufgaben.

Paragraph 11 b

BESONDERE AUFGABEN DES ZWEITEN VORSITZENDEN

Der zweite Vorsitzende hat auf der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Paragraph 11 c

BESONDERE AUFGABEN DES DRITTEN VORSITZENDEN

Der dritte Vorsitzende ist verantwortlich für die Führung der Hauptkasse, die Aufbewahrung der Bankbelege bzw. Kontenunterlagen sowie den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Außerdem führt er die Mitgliederkartei.

Paragraph 12

ERWEITERTER VORSTAND

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die Abteilungsleiter
2. Die Wahl der Abteilungsleiter findet auf den Mitgliederversammlungen bei ungerader Jahreszahl statt.
3. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht Vorschläge für die Geschäftsführung.

4. Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des erweiterten Vorstands stattfinden. Die Einberufung erfolgt wie bei einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstands. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Zur Beschlußfassung reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. Die Beschlüsse werden ebenfalls in das Beschlußbuch eingetragen und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben.

Paragraph 13

KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Es ist darauf zu achten, daß jährlich immer nur ein Prüfer gewählt wird. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Kassengeschäfte, die Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch überprüfen. Auf der Mitgliederversammlung wird hierüber ein vom Prüfer unterschriebener Bericht vorgelegt.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich unterrichten.
4. Die Prüfungen sollen in angemessenen Zeitabständen sowie am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Paragraph 14

VERTRETUNGSBEFUGNIS

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt. Bei Rechtsgeschäften, die die Übernahme von Verpflichtungen mit einem Wert von unter 1000,00 DM zum Gegenstand haben, besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Paragraph 15

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 55 % aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Von den stimmberechtigten Anwesenden müssen 75 % der Auflösung zustimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 16

SCHLUSSBESTIMUNG

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus rechtlichen oder sonstigen Gründen unwirksam oder nichtig sein, wird die Geltung der übrigen Satzungsbestimmungen hierdurch nicht berührt.